

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Harmonisierung der Einwohnerregister
und anderer amtlicher Personenregister
(Verordnung zum EG RHG)**

vom 3. März 2009

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die §§ 9 Abs. 2 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG) vom 30. Oktober 2008¹⁾ sowie gestützt auf die §§ 57 b Abs. 2 und 57 e Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; GG) vom 4. September 1980²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

**Amtliche Register mit Zentralen Personenkoordinationsnummern
(ZPK-Nummern)**

§ 1

Kantonale Register

Folgende kantonale amtliche Register führen die ZPK-Nummern:

- a) das Steuerregister;
- b) das Handelsregister;
- c) das Grundbuch;

¹⁾ BGS 251.1

²⁾ BGS 171.1

251.12

- d) das Einbürgerungsregister;
- e) der Debitoren- und Kreditorenstamm (Finanz- und Rechnungswesen der Finanzdirektion);
- f) die Register beim Strassenverkehrsamt;
- g) die Schulverwaltungsregister des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ), des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug (KBZ), des Gymnasiums Kantonsschule Zug (KSZ), des Kantonalen Gymnasiums Menzingen (kgm), der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege Zug (GKP).

§ 2

Gemeindliche Register

Folgende gemeindliche amtliche Register führen die ZPK-Nummern:

- a) die Einwohnerkontrollregister;
- b) die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltungen der Einwohnergemeinden;
- c) die Schulverwaltungsregister der Einwohnergemeinden.

2. Abschnitt

Datenlieferung

§ 3

Datenlieferung

Die Direktion des Innern ist zuständig für die Datenlieferung an den Bund im Sinne von Art. 8 Registerharmonisierungsverordnung (RHV)¹⁾.

§ 4

Innerkantonaler Datenaustausch

¹⁾ Der Kanton stellt für den Austausch der Daten zwischen den Registern gemäss § 1 und § 2 die dafür erforderliche Datenaustauschplattform zur Verfügung. Der innerkantonale Datenaustausch hat auf dieser Datenaustauschplattform zu erfolgen.

²⁾ Das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Zug koordiniert die technischen Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des Datenaustausches

¹⁾ SR 431.021

über die Datenaustauschplattform und bestimmt die technischen Anforderungen an die Datenlieferung und die Schnittstellen, welche es den für die Führung der Register zuständigen Stellen mitteilt.

³ Beim innerkantonalen Datenaustausch sind die Bestimmungen der Online-Verordnung¹⁾ einzuhalten.

3. Abschnitt

Meldeverfahren bei der Einwohnerkontrolle

§ 5

Erfüllung der Meldepflicht

¹ Meldepflichtige können sich persönlich, schriftlich, durch eine zur Vertretung berechtigte Drittperson oder per Internet bei der Einwohnerkontrolle anmelden.

² Die Anmeldung per Internet darf nur mittels verschlüsselter Übertragung erfolgen.

§ 6

Meldepflichten von Kollektivhaushalten

¹ Kollektivhaushalte sind Haushalte im Sinne der Bestimmungen der RHV.

² Die Daten der Patientinnen und Patienten von Spitälern, Heilstätten und ähnlichen Institutionen im Gesundheitsbereich, Bewohnerinnen und Bewohner von Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs und von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende, sofern es sich um Durchgangszentren handelt, sind in den Einwohnerregistern separat zu führen und besonders zu schützen.

4. Abschnitt

Einwohnerkontrolle

§ 7

Allgemeines

Bei Gleichwertigkeit zweier örtlicher Anknüpfungspunkte gilt derjenige Ort als Niederlassungsgemeinde, an welchem zuerst die Wohnsitznahme erfolgt und der Heimatschein hinterlegt worden ist. Der Ort der späteren Niederlassung gilt als Aufenthaltsgemeinde, wo in der Regel der Heimat ausweis zu hinterlegen ist.

¹⁾ BGS 157.22

251.12

§ 8

Empfangsbestätigung

¹ Die Einwohnerkontrolle bestätigt die bei der Anmeldung erfolgte Hinterlegung des Heimatscheins mit einem Dokument.

² Bei einer Abmeldung ist dieses Dokument der Einwohnerkontrolle einzureichen, worauf die Einwohnerkontrolle den Heimatschein zurückzugeben hat.

§ 9

Bestellung von Heimatscheinen

¹ Die Einwohnerkontrollen sind in den folgenden Fällen berechtigt, bei den zuständigen Zivilstandsämtern die Heimatscheine zu bestellen:

- a) bei Änderungen des Zivilstands;
- b) bei Änderungen des Bürgerrechts;
- c) bei Namensänderungen;
- d) beim Eintreten der Mündigkeit;
- e) bei unmündigen Kindern von geschiedenen Eltern;
- f) bei unmündigen Kindern im Falle der Wiederverheiratung des verwitweten oder geschiedenen Elternteils;
- g) bei unmündigen Kindern ab dem Zeitpunkt, ab welchem sie nicht mehr in der Familiengemeinschaft leben;
- h) bei der verweigerten Hinterlegung des Heimatscheins im Falle einer Anmeldung.

² Die Einwohnerkontrollen sind berechtigt, die von den zuständigen Zivilstandsämtern für das Ausstellen der Heimatscheine erhobenen Gebühren bei den betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in Rechnung zu stellen. Diese Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen¹⁾.

§ 10

Unmündige und bevormundete Personen

Die Meldepflicht für unmündige und bevormundete Personen ist vom gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin wahrzunehmen. Unmündige sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz ihrer gesetzlichen Vertretung, Bevormundete am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde anzumelden.

¹⁾ Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1

§ 11

Auslandaufenthalt zu Sonderzwecken

Bei einem Auslandaufenthalt bleibt die Meldung bestehen, wenn der Aufenthalt zu Sonderzwecken erfolgt und zur Niederlassung eine tatsächliche Beziehung besteht, die eine jederzeitige Rückkehr gewährleistet.

§ 12

Unbekannter Aufenthalt

Personen, deren Aufenthalt seit mehr als drei Monaten unbekannt ist, sind von Amtes wegen abzumelden. Ihr Heimatschein ist während mindestens einem Jahr nach der Abmeldung aufzubewahren.

§ 13

Fahrende

Fahrende haben sich in der Gemeinde, in der sie über einen festen Standplatz für längere Aufenthalte (mehrere Monate bis ganzjährig) verfügen, zur Niederlassung anzumelden. Den Aufenthalt auf Durchgangsplätzen haben sie in der Regel nicht zu melden.

§ 14

Aufenthalt auf einem Campingplatz

Die Niederlassung auf einem Campingplatz ist nur möglich, wenn es sich um einen öffentlichen, ganzjährig geöffneten Platz handelt, der über eine entsprechende Infrastruktur verfügt.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft.